

60. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
61. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird
62. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird
63. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2012 über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2012)

## 60. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 114/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im zweiten Klammersausdruck das Zitat „des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBL. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 117/2006“ durch das Zitat „des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes“ und im dritten Klammersausdruck das Zitat „des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBL. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 117/2006“ durch das Zitat „des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub aufgrund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 63, des Mutterschutzgesetzes 1979 oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005, LGBL. Nr. 64, gewährt wurde, oder wenn ein Frühkarenzurlaub für Väter gewährt wurde, oder“

3. Im Abs. 2 des § 1 wird die lit. b aufgehoben. Die bisherige lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „b“.

4. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unter der Annahme,

dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht aufgelöst worden wäre,

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 vorliegen würden, für die Dauer des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Frühkarenzurlaub für Väter vorliegen würden, für die Dauer des Anspruches.“

5. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. a Z. 1 das Zitat „BGBL. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 134/2006,“ aufgehoben.

6. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt bzw. Monatsentgelt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie vom Land für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren, mit Ausnahme der aufgrund dienstrechtlicher Regelungen während eines Präsenzdienstes nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge aufgrund der Ausübung eines Mandats oder einer Funk-

tion im Sinn der §§ 5 Abs. 1, 6 und 8 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, sowie bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;

7. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. c die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

8. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. d das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei Personen, denen ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, der doppelte Betrag des monatlichen Kinderbetreuungsgeldes, das gebührt oder gebührt hat;“

10. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 36 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, und § 49 des Landesbeamtengesetzes 1998) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz und Abs. 2 lit. d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

11. Im Abs. 6 des § 4 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 5 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

13. Im Abs. 4 des § 11 wird in der lit. d das Zitat „BGBI. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 90/2006,“ aufgehoben.

14. Im Abs. 3 des § 13 wird im ersten Klammerausdruck die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

15. Im Abs. 8 des § 18 wird im ersten Satz das Zitat „BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 131/2006,“ aufgehoben.

16. Im Abs. 2 des § 21 wird im ersten Satz die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

17. Im § 22 werden die lit. a bis e durch folgende neue lit. a bis d ersetzt:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a sowie im § 4 Abs. 2 lit. e angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005 tritt das Väter-Karenzgesetz.

b) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz angeführten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1998 treten die §§ 15 Abs. 1 und 8 sowie 59a Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bzw. die §§ 15 Abs. 1 und 8 sowie 66a Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

c) Der Beitragssatz nach § 4 Abs. 4 beträgt 4 v. H. der Bemessungsgrundlage.

d) Die monatlichen Zuwendungen des Landes nach § 5 Abs. 1 sind in der Höhe der Beiträge, die von den Anspruchsberechtigten zu entrichten sind, jedoch vermindert um den Anteil an den Beiträgen, der in den Fällen nach § 4 Abs. 2 lit. a und b dem Verhältnis der anspruchsbegründenden Nebengebühren bzw. einer allfälligen Nebengebührenezulage zur Bemessungsgrundlage entspricht, dem Sondervermögen nach § 23 zuzuführen.“

18. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 133/2006,“ aufgehoben.

19. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 56/2006,“ aufgehoben.

20. Im Abs. 6 des § 55 wird in der lit. a das Zitat „dRGBL. 1938 I S. 807, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 92/2006,“ aufgehoben.

21. Im § 59a wird das Zitat „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBI. I Nr. 135/2009,“ durch das Zitat „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG“ ersetzt.

22. In der Überschrift des 1. und 2. Abschnitts des III. Hauptstücks wird das Wort „Verwaltungskommissionen“ jeweils durch das Wort „Verwaltungskommission“ ersetzt.

23. Die Überschrift des § 61 hat zu lauten:

**„Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlüsse;  
Interessenanwalt“**

24. Der Abs. 8 des § 61 hat zu lauten:

„(8) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit, denen kein einstimmiger Beschluss zugrunde liegt, sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Landesbeamten zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.“

25. § 62 hat zu lauten:

„§ 62

**Berufung**

Über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

26. In den §§ 63, 68 Abs. 1 und 3 und 69 wird jeweils die Wortfolge „und der Verwaltungsoberkommission“ aufgehoben.

27. In den §§ 64, 67 und 68 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „oder der Verwaltungsoberkommission“ aufgehoben.

28. Im § 66 wird der erste Satz aufgehoben.

29. Die Überschrift des § 71 hat zu lauten:

**„Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlüsse;  
Interessenanwalt“**

30. Der Abs. 8 des § 71 hat zu lauten:

„(8) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit, denen kein einstimmiger Beschluss zugrunde liegt, sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Landeslehrer zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.“

31. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

**Berufung**

Über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

32. Im § 74 wird das Zitat „BGBI. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 61/1997“ aufgehoben.

33. In den Abs. 2 und 3 des § 76 wird die Wortfolge „die Verwaltungsoberkommissionen“ jeweils durch die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ ersetzt.

34. Im Abs. 5 des § 76 werden die Wortfolge „die Verwaltungsoberkommissionen“ durch die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ ersetzt und das Zitat „BGBI. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 13/2005,“ aufgehoben.

35. Nach § 76 wird folgende Bestimmung als § 77 eingefügt:

„§ 77

**Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 58/2010,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 122/2011,

3. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2011,

4. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG, BGBI. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 6/2010,

5. Ehegesetz – EheG, dRGBI. I S. 807/1938, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 135/2009,

6. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBI. I Nr. 135/2009,

7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 123/2011,

8. Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBI. Nr. 54, in der für Landesbeamte nach § 2 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1998 jeweils übernommenen Fassung,

9. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 122/2011,

10. Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001, BGBI. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 111/2010,

11. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBI. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 139/2011,

12. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 140/2011,

13. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBI. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 140/2011,

14. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBI. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 57/2008,

15. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 58/2010,

16. Strafgesetzbuch – StGB, BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 130/2011,

17. Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 58/2010.

36. Der bisherige § 77 erhält die Paragraphenbezeichnung „78“ und die Überschrift „Inkrafttreten“.

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 5, 7, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 32,

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

35 und 36 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die am 30. Juni 2012 bei den Verwaltungsoberkommissionen anhängigen Verfahren fortzuführen und dabei allenfalls von den Verwaltungsoberkommissionen durchgeführte mündliche Verhandlungen zu wiederholen.

## 61. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird im zweiten Satz das Zitat „in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 5/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 121/2011“ ersetzt.

2. Die Abs. 3 bis 7 des § 6 werden aufgehoben.

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlungen

(1) Die Bezüge sind im Voraus an jedem Monatsersten auszuzahlen. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

(2) Die Bezugsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die ihnen gebührenden Geldleistungen bargeldlos auf ein Konto überwiesen werden können.“

4. Nach § 10 wird folgende Bestimmung als § 10a eingefügt:

„§ 10a

#### Bezugsfortzahlung

(1) Dem Bürgermeister gebührt bei der Beendigung seiner Funktionsausübung eine Fortzahlung der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Die Bezugsfortzahlung gebührt für die Dauer von längstens

a) einem Monat bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens zwei Jahren,

b) zwei Monaten bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens vier Jahren,

c) drei Monaten bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens sechs Jahren,

d) vier Monaten bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens acht Jahren,

e) fünf Monaten bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens zehn Jahren und

f) sechs Monaten bei einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens zwölf Jahren.

(2) Dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern und den amtsführenden Stadträten der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt eine Bezugsfortzahlung nach Abs. 1, wenn sie ihre Amtstätigkeit hauptberuflich ausüben. Die Amtstätigkeit wird hauptberuflich ausgeübt, wenn neben der Amtstätigkeit kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Bezugs-

fortzahlung gebührt für die Dauer von längstens sechs Monaten.

(3) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur so lange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

a) für die neuerliche Ausübung einer in diesem Gesetz genannten Funktion, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Union,

b) für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder

c) aus einer Pension

besteht.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn

a) ein Anspruch auf eine Geldleistung nach Abs. 3 deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte darauf verzichtet hat oder

b) ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat der Anspruchsberechtigte aufgrund einer früheren Tätigkeit eine der Bezugsfortzahlung vergleichbare Leistung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Union erhalten, so ist diese auf den Anspruch auf Bezugsfortzahlung anzurechnen.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bezüge gelten auch für die Bezugsfortzahlung.“

5. Im Abs. 1 des § 15 wird im ersten Satz nach dem Wort „Sonderzahlung“ die Wortfolge „oder einer allfälligen Bezugsfortzahlung“ eingefügt und im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2011“ ersetzt.

6. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinde hat den Pensionsversicherungsbeitrag einzubehalten.“

7. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

#### **Anrechnungsbetrag**

(1) Die Gemeinde hat an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2011, von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.

(2) War eine im § 15 Abs. 1 genannte Person bislang nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 v. H. der Beitragsgrundlage nach § 15 Abs. 1 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu leisten.“

8. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

#### **Verzicht**

(1) Die nach § 1 Anspruchsberechtigten dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Weist ein Anspruchsberechtigter nach, dass ihm durch die Annahme von Geldleistungen nach dem 2. Abschnitt unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen ein finanzieller Nachteil erwachsen würde, der die Geldleistungen nach dem 2. Abschnitt übersteigt, so kann er auf diese Geldleistungen ganz oder teilweise verzichten.“

9. Im § 20 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ ersetzt.

#### **Artikel II**

(1) Der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister hat die an ihn nach § 15 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2007 abgeführten und noch nicht geleisteten Anrechnungsbeträge für alle vor dem Jahr 2012 gelegenen Kalendermonate bis längstens 31. Jänner 2013 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

(2) Die Landeshauptstadt Innsbruck hat die noch nicht geleisteten Anrechnungsbeträge für alle vor dem Jahr 2012 gelegenen Kalendermonate bis längstens 31. Jänner 2013 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

(3) Die Gemeinden haben die Anrechnungsbeträge für die ersten sechs Kalendermonate des Jahres 2012 zusammen mit dem Anrechnungsbetrag für Juli 2012 innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 7 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

(4) Endet der Anspruch auf Bezüge des Bürgermeisters einer Gemeinde mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck vor dem 1. Juli 2012, so sind die Anrechnungsbeträge für alle vor dem Jahr 2012 gelegenen Kalendermonate abweichend von Abs. 1 innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2007 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten. Endet der Anspruch auf Bezüge des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines amtsführenden Stadtrates der Landeshauptstadt Innsbruck vor dem 1. Juli 2012, so sind sämtliche

Anrechnungsbeträge abweichend von den Abs. 2 und 3 innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2007 an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(3) Art. I Z. 7 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

## 62. Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird im ersten Satz das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 18 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von der Bezirkslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „vom Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 21 hat der zweite Satz zu lauten: „Stimmhaltung gilt außer in den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz als Ablehnung.“

4. Im Abs. 4 des § 21 wird folgender Satz angefügt: „Dabei kann für bestimmte Arten von Verfahren vorgesehen werden, dass ein Umlaufbeschluss über die Erteilung der Bewilligung zustande kommt, wenn der Vor-

sitzende dem Beschlussantrag zustimmt und innerhalb einer Woche nach der Mitteilung dieser Zustimmung kein weiteres Mitglied widerspricht. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs ist nach Abs. 2 oder 3 vorzugehen.“

5. Der Abs. 2 des § 22 hat zu lauten:

„(2) Im Zug der jährlichen Forsttagsatzung oder zu einem anderen, gesondert festgelegten Termin, zu dem – soweit zweckmäßig – auch die Waldeigentümer anderer Waldbetreuungsgebiete einzuladen sind, hat der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung über die forstlichen Verhältnisse in der Gemeinde bzw. den Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung zu informieren.“

6. Im Abs. 5 des § 31 hat der zweite Satz zu lauten:

„Gegebenenfalls ist ergänzend ein mindestens 90 Stunden umfassender Lehrgang über den nach § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, vorgesehe-

nen Prüfungstoff vorzusehen, der bei Vorliegen der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen zur Ablegung der Jagdaufseherprüfung nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41, berechtigt.“

7. Im Abs. 4 des § 59 wird das Zitat „§ 16 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93“

durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56“ ersetzt.

8. Der Abs. 3 des § 73 wird aufgehoben.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
van Staa

Der Landeshauptmann:  
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:  
Steixner

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 63. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2012 über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2012)

Aufgrund des § 29a Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

#### Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Beitragssatz beträgt im Fall der Widmung von

- a) Wohngebiet und Mischgebieten (§§ 38 und 40 TROG 2011) 0,45 Euro,
- b) Gewerbe- und Industriegebiet (§ 39 TROG 2011) 0,22 Euro,
- c) Sonderflächen nach den §§ 43 bis 49b und 51 TROG 2011 0,45 Euro,
- d) Sonderflächen nach den §§ 50 und 50a TROG 2011 0,22 Euro.

(2) Der Beitrag ist das Produkt aus der Fläche des nach Abs. 1 gewidmeten Grundstückes in Quadratmetern und dem Beitragssatz. Wird nur ein Teil des Grundstückes gewidmet, so ist die von der Widmung betroffene Teilfläche heranzuziehen. Der Berechnung des Beitrages ist mindestens eine Fläche von 250 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

(3) Bedarf die Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 65 Abs. 3 oder 4 TROG 2011 einer Umweltprüfung, so erhöht sich der Beitrag um 2.000,- Euro.

(4) Der Beitrag darf höchstens 2.000,- Euro, im Fall des Abs. 3 höchstens 4.000,- Euro, betragen.

(5) Eine Beitragspflicht besteht nicht in Bezug auf Grundstücke, für die der Flächenwidmungsplan derart geändert wird, dass sich gegenüber der bisherigen Widmung wesentliche Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Nutzung ergeben.

### § 2

#### Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Bebauungspläne und deren Änderung

(1) Der Beitrag ist ein fester Betrag, der für jeden vom Bebauungsplan (§ 54 Abs. 1 TROG 2011) umfassten Bauplatz zu entrichten ist. Der Beitrag beträgt im Fall der Festlegung einer

- a) geschlossenen Bauweise (§ 60 Abs. 2 TROG 2011) 280,- Euro,
- b) offenen Bauweise (§ 60 Abs. 3 TROG 2011) 175,- Euro,
- c) gekuppelten Bauweise (§ 60 Abs. 3 TROG 2011) 280,- Euro,
- d) besonderen Bauweise (§ 60 Abs. 4 TROG 2011) 210,- Euro.

Für den Fall, dass eine Bauweise nicht festgelegt wird (§ 60 Abs. 5 TROG 2011), ist der Beitrag nach lit. b vorzuschreiben.

(2) Der Beitrag beträgt für ergänzende Bebauungspläne (§ 54 Abs. 8 TROG 2011) 300,- Euro.

(3) Werden die Festlegungen eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes in einem Plan dargestellt, beträgt der Beitrag 450,- Euro.

(4) Die Beitragspflicht gilt bei Grundstücken im Sinn des § 54 Abs. 4 TROG 2011 nur dann, wenn durch die Erlassung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisher zulässigen baulichen Nutzung eine größere Intensität oder Dichte der Bebauung ermöglicht wird.

(5) Eine Beitragspflicht besteht nicht in Bezug auf Grundstücke, für die aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 55 Abs. 1 bzw. 2 TROG 2006 in der Fassung LGBL Nr. 27/2006 in Verbindung mit § 118 Abs. 3 TROG 2011, eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes nicht besteht.

### § 3

#### Beitragsschuldner, Vorschreibung

(1) Die Beiträge nach den §§ 1 und 2 sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes, im Fall des Bestehens eines Baurechtes vom Bauberechtigten, zu leisten.

(2) Sofern mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder mehrere Eigentümer verschiedener Grundstücke von den Planungsmaßnahmen betroffen sind, sind die Kosten den einzelnen Miteigentümern, im Fall des Bestehens eines Baurechtes den Bauberechtigten, anteilmäßig vorzuschreiben.

(3) Der Bürgermeister hat den Beitrag nach § 1 mit dem Inkrafttreten der betreffenden Änderung des Flä-

chenwidmungsplanes und nach § 2 mit dem Inkrafttreten des betreffenden Bebauungsplanes oder dessen Änderung mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.

### § 4

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsverordnung 2007, LGBL Nr. 40, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft.

(2) Auf Beiträge zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist, wenn die Änderung des Flächenwidmungsplanes vor dem 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, § 29 Abs. 6 und 8 TROG 2006 in der Fassung LGBL Nr. 27/2006 in Verbindung mit der Kostenbeitragsverordnung 2007, LGBL Nr. 40, weiter anzuwenden.

(3) Auf Beiträge zu den Kosten der Ausarbeitung der allgemeinen und der ergänzenden Bebauungspläne und deren Änderung gemäß § 54 TROG 2006 in der Fassung LGBL Nr. 27/2006 ist § 29 Abs. 7 und 8 TROG 2006 in der Fassung LGBL Nr. 27/2006 in Verbindung mit der Kostenbeitragsverordnung 2007, LGBL Nr. 40, weiter anzuwenden. Ist jedoch eine Beitragspflicht nach diesen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2013 nicht entstanden, so ist mit dem Ablauf dieser Frist der Beitrag nach § 2 in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung vorzuschreiben.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	